

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 1. Juli 2025**

4. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Bienenkrankheit „Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ im Bereich Altlenzbach und Brand-Laaben
----------------------	---

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet aufgrund des § 52 i.V.m. § 40 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) aufgrund des Auftretens der Krankheit in den Gemeinden 3033 Altlenzbach und 3053 Brand-Laaben folgendes:

§ 1

Die Zonen um die beiden Orte des Auftretens der Krankheit an den Standorten der Gemeinden Altlenzbach, Koordinaten (WGS84) 48°07'55.5"N 15°55'39.5"E und Brand-Laaben, Koordinaten (WGS84) 48°06'46.9"N 15°54'20.6"E werden mit je 3 km festgesetzt. Alle Bienenvölker in diesen Zonen, soweit im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegen, gelten als verdächtig im Sinne des § 51 Tiergesundheitsgesetzes 2024.

Diese Zonen sind mit den kreisrunden Markierungen im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Bienenvölker dürfen aus den in § 1 festgesetzten Zonen nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in diese Zonen eingebracht werden.

§ 3

Alle Besitzer von Bienenvölkern in den in § 1 festgesetzten Zonen haben die Anzahl und die Standorte ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten (Tel. 02742/9025 37657 oder per E-Mail an Veterinaer.BHPL@noel.gv.at) zu melden. Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern in den in § 1 festgesetzten Zonen sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 Tiergesundheitsgesetz 2024 mit einer Geldstrafe bis € 4.360,- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K a r g l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur